

Ärztliche Aufbewahrungsfristen

Nach § 57 Absatz 2 Bundesmantelvertrag-Ärzte, nach der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen sowie nach § 630f Absatz 3 BGB ist der Arzt verpflichtet, seine Unterlagen grundsätzlich **10 Jahre** nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht eine andere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Eingescannte Unterlagen, z. B. Krankenhausberichte, unterliegen denselben Aufbewahrungsfristen wie sie für schriftliche Unterlagen gelten.

Bei den nachfolgend aufgeführten Fristen handelt es sich um Mindestaufbewahrungsfristen.

Aber: Mögliche zivilrechtliche Haftungsansprüche des Patienten gegen seinen Arzt verjähren gemäß § 199 Abs. 2 BGB endgültig erst nach 30 Jahren. Wir empfehlen daher, die Dokumentationsunterlagen im Zweifelsfalle mindestens so lange aufzuheben, bis eindeutig feststeht, dass aus der ärztlichen Behandlung keine Schadensersatzansprüche mehr erwachsen können.

L ä n g e r e Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

Röntgen-Verordnung	30
Strahlenschutz-Verordnung	30
Berufsgenossenschaftliche Verletzungsverfahren	15
Durchgangsarzt-Verfahren	15
Transfusions-Gesetz (Anwendung von Blutprodukten)	15

K ü r z e r e Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung	3
Bundesmantelverträge Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	1



KVN

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Überweisungsscheine	1
---------------------	----------



IM EINZELNEN GELTEN FOLGENDE AUFBEWAHRUNGSFRISTEN:

Art der Unterlagen	<u>Aufbewahrungsfrist</u> - Jahre -
A	
Abrechnung mit der KV mittels EDV (Sicherungskopie der Quartals-Abrechnung)	4 (BSG-Urteil v. 12.05.2005; Az. B 3 KR 32/04 R)
Abrechnungsunterlagen/ Privatrechnungen nach GOÄ	10
Arztbriefe (eigene und fremde) nach Abschluss der Behandlung	10
Ärztliche Aufzeichnungen, Behandlungsunterlagen und Untersuchungsbefunde z. B.: <ul style="list-style-type: none">• Karteikarten und andere ärztliche Aufzeichnungen, einschl. gesonderter Untersuchungsbefunde, Durchschriften von Arztbriefen, Befundmitteilungen, etc. (auch bei verstorbenen Patienten)• Dokumentation ambulantes Operieren,• Sonographische Untersuchungen,• EEG Oszillogramme u. EKG-Streifen sowie CTG-Streifen• Langzeit-EKG (Computerauswertungen/ keine Tapes),• Lungenfunktionsdiagnostik (Diagramme),• Laborbefunde (evtl. auch durch Eintrag in Kartei/PC),• Durchschläge für vertretenden Arzt Notfall-/Vertreterschein (Muster 19),• Gutachten	10
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	1



Art der Unterlagen	<u>Aufbewahrungsfrist</u> - Jahre -
B	
Berufsunfähigkeitsgutachten	10
Betäubungsmittel <ul style="list-style-type: none"> • BTM-Rezeptdurchschriften • BTM-Karteikarten • Betäubungsmittelbücher 	3 (von der <u>letzten</u> Eintragung an gerechnet gemäß § 13 Abs. 3 BtMVV)
Behandlung mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen	30
Blutprodukte (Anwendung von Blutprodukten sowie gentechnisch hergestellten Plasmaproteinen zur Behandlung von Hämastasesstörungen) aber: Angaben nach § 14 Abs. 2 TFG (u.a. Patientenidentifikationsnummer, Chargenbezeichnung, Pharmazentralnummer, Datum und Uhrzeit der Anwendung)	15 30
D	
D-Arzt-Verfahren (Behandlungsunterlagen über das Durchgangsverfahren einschließlich Röntgenbilder und Krankenblätter)	15
DMP-Dokumentation	15
Dokumentations-Bögen ambulantes Operieren	10
E	
EEG (-Oszillogramme) und EKG-Streifen	10
Einweisungen (Durchschrift)	10
G	

**KVN**Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Art der Unterlagen	<u>Aufbewahrungsfrist</u> - Jahre -
Gesundheitsuntersuchungen	10
Gutachten über Patienten insbesondere Gutachten/ Unfallunterlagen über Patienten für Krankenkassen, Versicherungen	10
Aufzeichnungen über genetische Untersuchungen und Analysen	10 anschließend Pflicht zur Vernichtung! (Ausn. möglich)
H	
Häusliche Krankenpflege (Verordnung von)	10
Heilmittelverordnungen	10
H-Ärzte (Behandlungsunterlagen über das Durchgangsverfahren einschließlich Röntgenbilder und Krankenblätter)	15
J	
Jugendarbeitsschutzuntersuchung (Untersuchungsbogen)	10
Jugendgesundheitsuntersuchung (Berichtsvordrucke, Dokumentation)	10
K	
Karteikarten (einschließlich ärztlicher Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde; auch bei verstorbenen Patienten)	10
Kinderfrüherkennungsuntersuchungen	10



Art der Unterlagen	<u>Aufbewahrungsfrist</u> - Jahre -
Kontrollkarten über interne Qualitätssicherung und Zertifikate über erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen	5
Krankenhausberichte (stationäre Behandlung) nach Abschluss der Behandlung	10
Krankenhausbehandlung (Verordnung, Krankenhauseinweisung Teil C)	10
Krankenkassenanfragen (Durchschriften)	10
Krebsfrüherkennungsuntersuchungen	10
L	
Labor-Befunde / Labor-Buch	10
Labor – externe Qualitätssicherung (Zertifikate)	5
Labor – interne Qualitätssicherung	5
Labor (Zertifikate von Ringversuchen)	5
Langzeit-EKG (Computerauswertung; keine Tapes)	10
Lungenfunktionsdiagnostik (Diagramme)	10
N	
Notfall- und Vertretungsscheine (Durchschrift Muster 19)	10
P	
Patienten-Unterlagen (s. unter A / Ärztliche Aufzeichnungen)	10
Psychotherapie (Mitteilung an Krankenkasse)	10
R	



Art der Unterlagen	<u>Aufbewahrungsfrist</u> - Jahre -
Röntgen (Konstanzprüfungen; auch Filmverarbeitung von Prüffilmen)	2
Röntgenbehandlungen/ -therapie (Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen nach der letzten Behandlung)	30
Röntgendiagnostik/ -untersuchung/ -aufnahmen Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen im Sinne von § 28 Abs. 1 S. 2 Röntgenverordnung über Röntgenuntersuchungen von Patienten über 18 Jahre. Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist beginnt erst mit dem 18. Lebensjahr bei Patienten, sodass alle Röntgenbilder von Kindern und Jugendlichen mindestens bis zur <u>Vollendung des 28. Lebensjahres</u> aufbewahrt werden müssen. (Ausnahme: D-Arzt → 15 Jahre! , siehe unter D / D-Arzt-Verfahren)	10
S	
Sonographische Untersuchungen (Aufzeichnungen, Fotos, Disketten, Prints, Befunde, Tapes)	10
Strahlenschutz (Unterlagen über Mitarbeiterbelehrung)	5
T	
Transfusionsgesetz (siehe Blutprodukte)	15
Transplantation (Aufzeichnungen gem. Transplantationsgesetz)	30
U	
Überweisungsscheine	1
Z	
Zertifikate von Ringversuchen (externe Qualitätssicherung)	5
Zytologische Befunde (im Rahmen der Krebsfrüherkennung)	10

Art der Unterlagen	<u>Aufbewahrungsfrist</u> - Jahre -
Zytologische Präparate	10

- Nach dem Tod des Arztes sind die Erben verpflichtet, Krankenunterlagen aufzubewahren. Die Erben sind an die Aufbewahrungspflichten und an die Schweigepflicht gebunden (§ 203 Abs. 3 StGB)

- auch nach Praxisaufgabe hat der Arzt ärztliche Aufzeichnungen über seine Patienten und Untersuchungsbefunde unter Verschluss zu halten und aufzubewahren.